



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Verkürzung der erstmaligen Prüffrist der StVK, § 67e III StGB:**

Der bisher nicht vorbestrafte Angeklagte leidet an einer schizophrenen Psychose mit Residualsymptomatik. Nach mehreren Taten war er vom AG in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht worden. Nach etwa 6 Monaten fand die Hauptverhandlung statt. War er bei der Aufnahme noch affektlabil, antriebsarm, depressiv und dann wieder hoffnungslos impulsiv, angespannt und aggressiv, so stabilisierte er sich doch zusehends, zeigte sich absprache- und anpassungsfähig und nahm aus eigenem Antrieb an allen Maßnahmen der Klinik teil.

Das LG sprach ihn wegen Schuldunfähigkeit frei und ordnete seine Unterbringung nach § 63 StGB an. Einerseits hielt es darüber hinaus wegen derzeit noch fehlender Krankheits- und Medikationseinsicht im Hinblick auf die Schizophrenie eine Bewährungsaussetzung nach § 67b StGB nicht für möglich. Zudem fehle es derzeit an einem stabilen sozialen Empfangsraum. Andererseits hielt es nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Stabilisierungsphase und nach der Schaffung eines sozialen stützenden Empfangsraums mit Medikationskontrolle eine Entlassungsmöglichkeit in absehbarer Zeit für gegeben.

Deshalb verkürzte es gleich die erste nach § 67e III 1 StGB vorgesehene einjährige Prüffrist durch die StVK auf ein halbes Jahr. Zur Begründung führte es aus, dass auf diese Weise bereits erkennbare Resozialisierungsbemühungen des Angeklagten honoriert werden könnten und gleichzeitig ein Signal an die Klinik gegeben werde, diese weiterhin zu fördern.

Die im Gesetz nicht eindeutig geklärte Frage, ob bereits schon das erkennende Gericht oder nur die StVK die Prüffrist verändern könne, entschied die Kammer des LG zu ihren Gunsten mit inhaltlichen Argumenten: Bei der StVK erfolge in der Regel nur eine kurze Anhörung, während die Kammer den Angeklagten drei Tage erlebt und angehört habe. Außerdem sei ebenfalls über die drei Tage der Sachverständige anwesend gewesen und konnte somit einen erneuten Eindruck gewinnen. Auch die behandelnde Ärztin konnte sich zum Behandlungsfortschritt und zum derzeitigen Zustand äußern. Von daher habe die Kammer mindestens der StVK gleichwertige Erkenntnisse.

*LG Kaiserslautern, Urteil vom 20.03.2015 – 4 KLS 6111 Js 14663/14 = juris*